

DAS INTERNATIONALE STATUT SIEBENBÜRGENS

VON EUGEN HORVÁTH

5.*

Es gibt manche, die annehmen, daß sich in Siebenbürgen nach der Niederlage von Mohács ein besonderer Staat bildete. Nach diesen hätte das Fürstentum Siebenbürgen auch die Teilung Ungarns bedeutet. Hieraus würde naturgemäß folgen, daß die Loslösung einen Übergang und Präzedenzfall für dessen Anschluß an fremde Staaten bildete: im Jahre 1526 an Österreich, 1918 an Rumänien.

Als Grundlage dieser Feststellungen wird im allgemeinen die nach Mohács erfolgte doppelte Königswahl betrachtet.

Wenn wir indessen diese doppelte Königswahl des Jahres 1526 näher ins Auge fassen, deren Tatsache von niemanden bestritten wird, so müssen wir zunächst hinzufügen, daß König Johann Zápolya der Herrscher war, den die äußeren Mächte anerkannten, nicht aber Ferdinand Habsburg. Johann war König und nicht Gegenkönig, und die Mißgunst des Kriegsglücks ändert nichts daran, daß er bis zu seinem Tode um den Besitz des ganzen Landes kämpfte. Im Falle eines endgültigen Sieges hätte er das ganze Land vereinigt, nach der damaligen Auffassung die zerrüttete Einheit wiederhergestellt. Als 1570 im Vertrag von Speyer sein Sohn auf den Königstitel verzichtete und den Titel eines Fürsten von Siebenbürgen annahm, gab er seine Ansprüche keineswegs auf, da seine Nachfolger noch kraftvoller und wirksamer der Verwirklichung desselben Zieles zustrebten. Sein unmittelbarer Nachfolger, Stefan Báthory wurde darum König von Polen, um auf diesem Wege das ungarische Königtum leichter zu erwerben, Stefan Bocskay und Gabriel Bethlen haben das ganze Land in Besitz genommen; die Nachfolger Johann Zápolyas, die Fürsten von Siebenbürgen, kämpften unentwegt weiter um in ihren Händen das geschichtliche Ungarn ebenso zu vereinigen, wie dies Johann Zápolya wünschte und Ferdinand Habsburg vereitelte.

Dasselbe wünschten auch die Habsburger, die Gegner der Fürsten von Siebenbürgen, die nun Könige von Ungarn wurden; es handelte sich also um den Besitz des ganzen Landes, es zeigt sich hier das klare Bild von These und Antithese.

Das Bild zeigt keineswegs, daß sich ein Landesteil vom Körper des ungarischen Staates loslösen, auch nicht, daß sich das Fürstentum Siebenbürgen von Ungarn trennen will, ebenso nicht, daß es sich einem anderen Staat anzuschließen wünscht. Siebenbürgen suchte nicht mit Umgehung Ungarns den österreichischen Staat, sondern den eigenen König, den

* Vgl. Maiheft 1944.

König von Ungarn, den in Österreich lebenden Herrscher, den es nach Ungarn zu bringen wünschte. Es trachtete auch keine Provinz des Osmanenreiches zu werden, da die geschichtlichen Quellen weder jene, noch diese Annahme bestätigen. Wir würden einen wesentlichen Irrtum begehen, wenn wir nicht erkennen würden, daß sich Siebenbürgen Ungarn und dem ungarischen König, also statt dem Osten dem Westen zuwandte. Zu diesem gehörte es bis dahin, zu diesem wollte es auch weiterhin gehören, und kämpfte dagegen, daß es durch die Ereignisse von Westen nach Osten geschoben werde.

Wenn daher die Habsburger Siebenbürgen dem Westen zuzuziehen wünschten, oder wenn die Fürsten von Siebenbürgen bestrebt waren, den ungarischen Thron zu erwerben, so war Siebenbürgen mit dem Abendland verwachsen. Diese Grundlage ist das Ergebnis einer langen geschichtlichen Entwicklung, und bildete seit der ungarischen Landnahme das nachweisbare Fundament des im Donaubecken gebildeten ungarischen Staates, der Gemeinschaft der Donauvölker.

Bereits in dem 1538 abgeschlossenen Vertrag von Nagyvárad wird die Bedeutung dieser Gemeinschaft betont. Der Vertrag bildet eben eine feierliche Anerkennung der territorialen Unversehrtheit, der geschichtlichen Einheit und Kontinuität Ungarns. Es bedurfte des europäischen Ansehens keines Geringeren, als Kaiser Karls V, damit er zustandekomme. Damit hat Karl selbst anerkannt, daß sein jüngerer Bruder, Ferdinand von Habsburg, erst nach dem Tode Johann Zápolyas in den Besitz des ganzen Landes gelangen, erst dann auch die östlichen Landesteile erwerben und dadurch die Einheit des geschichtlichen Ungarn wiederherstellen kann, da er Ungarn nicht teilen, sondern in seiner Hand und im Besitz seiner Familie vereinigen wollte.

Die Könige Ferdinand und Johann standen mit den gleichen Rechten einander gegenüber; nicht das Recht, sondern die Kraft war es, in der zwischen ihnen der Unterschied hervortrat.

Erst in dem am 16. August 1570 abgeschlossenen Vertrag von Speyer verzichtete der Sohn Johanns, Johann Sigismund auf den Kampf und erkannte den König von Ungarn als seinen Herrn an, dem er auch den Fürsten von Siebenbürgen unterstellte. Die Worte des Vertrages lassen keinen Zweifel bestehen, daß der Fürst die Einheit des ungarischen Staates nicht auflösen wollte: *»serenissimus princeps una cum suis descendantibus habebit et recognoscat Sacram Caesaream Regiamque Maiestatem . . . pro rege Hungariae ut majore et superiore suo, ipsamque Transylvaniam ac partes Hungariae quas possidet . . . pro membro Regni Hungariae«*.

Der Text des Vertrages läßt somit nicht die Annahme zu, daß der Status Siebenbürgens zur Zeit des Überganges vom Königtum auf das Fürstentum eine Änderung erlitt. Vielmehr läßt der Text darauf schließen, daß mit Siebenbürgen, das unverändert Mitglied der ungarischen Krone blieb, auch dessen Fürst zum Untertan des Königs von Ungarn wurde. Von dieser Zeit an gibt es wieder nur einen König von Ungarn, der auch der rechtmässige Herrscher Siebenbürgens ist. Er ist es, der den Platz Johann Zápolyas und Johann Sigismund Zápolyas einnimmt, an ihre Stelle tritt und als ihr Rechtsnachfolger betrachtet werden darf. Da dieser

Vertrag von den Ständen Siebenbürgens nicht außer Kraft gesetzt wurde, müssen wir annehmen, daß er in Geltung blieb.

In dem am 28. Januar 1595 von dem siebenbürgischen Fürsten Sigismund Báthory und dem ungarischen König Rudolf in Prag unterzeichneten Vertrag heißt es: »*Suam Maiestatem Caesaream ac Regiam, eiusdemque legitimos successores Hungariae Reges, ipse et sui successores pro ipsorum legitimis regibus recognoscent ac recognitionis iuramentum semper praestent*«.

Ebenso wichtig ist die Bestimmung des von dem ungarischen Reichstag in dem Gesetzartikel LVI vom Jahre 1596 inartikulierten und vom König von Ungarn sanktionierten Prager Vertrages, wonach Siebenbürgen im Falle eines Aussterbens des Hauses Habsburg auf die ungarische Krone zurückfalle, da es einen integrierenden Bestandteil dieser bilde: »*tamquam verum et inseparabile membrum*«.

Es könnte daher nicht behauptet werden, daß sich Siebenbürgen zur Zeit der Fürsten von Ungarn staatsrechtlich gelöst hat; dies kann nicht nach den Buchstaben des Vertrages, aber auch darum nicht behauptet werden, da der Vertrag von Prag von demselben Stefan Bocskay abgeschlossen wurde, der später gegen die Habsburger zu den Waffen griff, um ihnen das geschichtliche Ungarn zu entreissen und in seiner Hand zu vereinigen.

Ebenso finden wir hier auch, was Siebenbürgen, im Falle seiner Rückgliederung, zugekommen wäre: »*jura municipalia, privilegia et consuetudines*«. Niemand kann daher bezweifeln, daß die Schöpfer des Vertrages auch zwischen dem staatsrechtlichen Status und den Verwaltungsfragen einen Unterschied erblickten und machten.

Die Frage war klar und eindeutig.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß Fürst Michael Apaffy fehlging, als er Siebenbürgen dem zu Ende des 17. Jahrhunderts hier erschienenen König von Ungarn nicht übergab. Dieses Vorgehen stand eben in offenem Gegensatz zur Aufrechterhaltung der staatsrechtlichen Einheit des geschichtlichen Ungarn, zu ihrer Anerkennung durch seine Vorfahren und zu den diese gewährleistenden Verträgen.

Apaffy wollte seinen Fürstenthron eben für sich und seine Familie behalten, er handelte daher aus reinem Egoismus; gleichzeitig aber waren die Stände Siebenbürgens entgegengesetzter Meinung, der sie auch entsprechend Ausdruck gaben. Die von Kanzler Michael Teleki und den siebenbürgischen Ständen, also von den Zuständigen herausgegebene Erklärung hat den Fehler Apaffys nach all dem durch die Feststellung berichtigt, daß Siebenbürgen in den Staatsrahmen des ungarischen Königtums zurückkehrte, aus dem es, infolge des osmanischen Angriffs, gegen seinen Willen ausschied: »*infelix Transylvania suo . . . orbata legitimo rege . . . redit iam ad Regem Hungariae*«.

Diese amtliche Erklärung zeugt dafür, daß das Bestehen des Fürstentums Siebenbürgen in der ungarischen staatsrechtlichen Entwicklung selbst übergangsweise keinen Riß bedeutete, da der ungarische Staat selbst in dieser Übergangszeit in seiner Einheit und Souveränität bestand. Infolgedessen war die *Union*, der Anschluß — richtiger die *Reunion* und die Rückgliederung Siebenbürgens —, die von Kanzler Teleki als »*reditus*« bezeichnet wurde, eine logische Folge der Tatsache, daß der bewaffnete

osmanische Eingriff, der die Einheit und Zusammengehörigkeit des geschichtlichen Ungarn auf anderthalb Jahrhunderte zwangsweise aufgelöst hat, aufhörte.

Auch das Verhältnis des Fürstentums Siebenbürgen zur Pforte zeugt dafür, daß dessen Bestehen keineswegs die Teilung des ungarischen Staates bedeutete. Siebenbürgen erkaufte eben seinen Frieden und seine Sicherheit durch die an die Pforte entrichteten Steuer ebenso, wie der König von Ungarn und der deutsche Kaiser. Einen Beweis hiefür erblicken wir darin, daß die Osmanen das Gebiet Siebenbürgens für das jährliche Lösegeld, für das es den Schutz der Pforte genoß, solange nicht antasteten, bis die Truppen des Königs von Ungarn in diesen Teil des ungarischen Königreiches einzogen. Ursprünglich wollte der Sultan den Zápolya und den Nachfolgern dieser nur Schutz gegen die Habsburger bieten. Er betrachtete sich eben als Schirmherr Ungarns, auf den von ihm besetzten ungarischen Gebieten als Rechtsnachfolger des Königs von Ungarn und wollte seine Verfügungen in diesem Sinne treffen.

Nach der osmanischen Auffassung ergab sich durch den Einmarsch der Habsburger in Siebenbürgen eine neue Lage. Die Sicherung Siebenbürgens durch den Sultan für dessen Schützling gegenüber den Habsburgern hörte auf; zugleich trat — zum ersten Mal — die Möglichkeit einer Teilung des Donaubeckens mit den Habsburgern hervor. Die Pforte schlug dem Kaiser vor, daß Siebenbürgen, da sich sein Status geändert hat, zwischen den beiden Kaisern geteilt werde. Indessen war Siebenbürgen seit der ungarischen Landnahme stets ungeteilt, und blieb auch diesmal im Besitz des Königs von Ungarn.

Offenbar beging die osmanische Regierung den Irrtum darin, daß sie den Kampf zwischen dem König von Ungarn und dem Fürsten von Siebenbürgen mißverstand. Sie blieb nur darin entschlossen, daß sie im weiteren Verlauf des Kampfes auf der Seite des selbständigen Siebenbürgen gegenüber den Habsburgern blieb, und den eigenen Besitz aus dem der von ihr beschützten Szapolyai und ihrer Nachfolger vergrößern wollte. Auch diesmal ging es in dem Kampf nicht um die Teilung Siebenbürgens, sondern um den Besitz des ganzen ungarischen Königreiches, des geschichtlichen Ungarn. Dieser Kampf wurde entschieden, als Siebenbürgen im Jahre 1688 ungeteilt in den Besitz des Königs von Ungarn überging; es handelte sich dabei um die Frage, daß sich die Osmanen nunmehr keineswegs als Schirmer oder Rechtsnachfolger des Königs von Ungarn bezeichnen konnten; eine Hoffnung blieb nur für jene, die die Unabhängigkeit Ungarns mit osmanischer Hilfe sichern wollten.

Auch zur Zeit der Rückgliederung bedurfte es somit nicht der Schaffung eines internationalen Statutes für Siebenbürgen. Eine solche Kodifikation hätte ganz neue Wege eingeschlagen und eine völlig neue Lage geschaffen, die von der seit dem Bestehen Ungarns gegebenen wesentlich abwich.

6.

Bei Franz Rákóczi II. war es zu verstehen, daß er sein Fürstentum von Siebenbürgen durch die Mächte in irgendeiner Form anerkennen lassen wollte. Wohl gab es unter seinen Anhängern solche, die ihm den Rat erteil-

ten, über diese Frage eher mit dem König von Ungarn zu verhandeln und seine Lage mit diesem zu klären, doch war auch der König von Ungarn im Einvernehmen mit seinen ungarischen Beratern nicht gewillt, darauf einzugehen, daß Siebenbürgen zu einem staatsrechtlich abgesonderten Gebiet werde.

Die Berufung auf den Friedensvertrag von Westfalen aus dem Jahre 1648 war zur Begründung der Forderungen Rákóczis weder hinreichend noch geeignet; ebenso unzulänglich waren die Verträge, die die Fürsten von Siebenbürgen mit auswärtigen Mächten abgeschlossen hatten. Wohl bildet das Recht Verträge abzuschließen nach allgemeiner Auffassung einen Teil des Souveränitätsrechts, indessen waren diese Verträge der Franzosen und anderer mit einzelnen Untertanen des Königs von Ungarn, nicht aber solche des ungarischen oder siebenbürgischen Staates, die die deutsche Rechtswissenschaft unter der Bezeichnung »Staatsverträge« kennt. Wert und Wesen dieser Verträge bezeichnete und bestimmte der vertragschließende französische König selbst, indem er den ungarischen König mit diesen Abkommen bedrohte: »*je puisse par le moyen des Hongrois lui donner des affaires et des embarras dans ses propres pays*«. Er behauptete daher keineswegs, was er übrigens auch nicht hätte behaupten können, daß er mit dem ungarischen oder mit dem siebenbürgischen Staat Verträge einging, sondern daß er sich, den König von Ungarn umgehend, mit seinen ungarischen Untertanen gegen ihren gesetzlichen Herrn, den König von Ungarn verbündete. Die Tatsache, daß Schweden im westfälischen oder im sog. osnabrückischen Vertrag unter seinen Verbündeten, in der Reihe der nichtsoveränen Gebiete auch Siebenbürgen erwähnte, bedeutete ebenso nicht das Dasein eines souveränen siebenbürgischen Staates oder die Anerkennung eines solchen durch die Mächte, wie auch die Erwähnung sonstiger, staatsrechtlich nicht unabhängiger Gebiete darin nicht diese Bedeutung hatte.

Anders stand es um Rákóczi. Franz Rákóczi II. wollte die Freiheit Ungarns wieder herstellen. Als sich seine Beauftragten durch die Vermittlung Englands und der Niederlande 1704 mit denen des Königs von Ungarn trafen, handelte es sich in den mitgeteilten Bedingungen, bzw. Forderungen noch nicht um Siebenbürgen. Rákóczi faßte somit die Freiheit Siebenbürgens damals offenbar noch in die Ungarns ein; es kann nicht angenommen werden, — wofür übrigens auch keinerlei Belege vorliegen, — daß er aus der Ungarn zukommenden Freiheit Siebenbürgen ausgenommen hätte, oder, daß er die Freiheit Siebenbürgens darum nicht sichern wollte, weil er diesen Landesteil nicht besonders erwähnte.

Im folgenden Jahre 1705 änderte sich die Lage.

Der französische Gesandte traf ein, dessen Herrscher gegen die Habsburger Krieg führte um hatte die Weisung, das Bündnis mit Rákóczi aufrechtzuerhalten, um die Kräfte des Kaisers zum Vorteil seines Herrn auf ungarischem Boden festzuhalten. Offenbar konnte dies nicht in dem Falle erfolgen, wenn Rákóczi mit dem König von Ungarn, dem er Treue schuldete, zu einem Ausgleich kommt; ein solches Festhalten der kaiserlichen Streitkräfte war nur möglich, wenn es zwischen dem König von Ungarn und Rákóczi nicht zu einem Ausgleich kommt. Hiezu diente daher die Dethronisierung der Habsburger in Ungarn, die Trennung Sieben-

bürgens von Ungarn, sowie dessen Umbildung und Anerkennung als souveränes Fürstentum.

Nicht unwesentlich ist, daß sich die Stände Siebenbürgens zwar mit Begeisterung auf die Seite Rákóczis stellten, aber in Punkt 10 der Beschlüsse ihres Konvents in Huszt die Union mit Ungarn forderten, und somit an der Zugehörigkeit zu dem ungarischen Staat nicht ändern wollten. An diesem Punkt, an der Verknüpfung seines Schicksals mit den französischen Plänen scheiterte der Versuch Rákóczis. Als er, als Verbannter, an den französischen Hof kam, verhandelte die französische Regierung mit den Mächten bereits über den Frieden. Der Vertrauensmann Rákóczis hegte die Hoffnung, daß der Beauftragte Ludwigs XIV. die Angelegenheit Rákóczis zur Verhandlung bringt, mußte aber von ihm bei den Friedensverhandlungen mit Enttäuschung erfahren, daß sich in seiner Weisung kein Wort über Siebenbürgen befindet. Selbst der König von Frankreich, der Beschützer Rákóczis, war nicht geneigt, den siebenbürgischen Staat anzuerkennen, obwohl dieser sein Bestehen dessen Kriegsbedürfnissen verdankte; es ist anzunehmen, daß Ludwig XIV. mit der Anerkennung des siebenbürgischen Staates durch die Mächte Frankreichs andere Interessen nicht aufs Spiel setzen wollte.

Auf diese Weise blieb Siebenbürgen unverändert im Besitz des Königs von Ungarn, es gelang nicht, für es ein Statut zu erwirken, das auch von der öffentlichen Meinung in Siebenbürgen nicht gewünscht wurde.

Übrigens war es von französischem Gesichtspunkt aus belanglos, ob der Fürst von Siebenbürgen souverän ist oder nicht; Frankreich wollte nur, daß jemand hinter dem ihm gegenüberstehenden deutschen Kaiser stehe, der Frankreich beisteht und der auf französischer Seite gegen den Kaiser kämpft. Dies war klar daraus ersichtlich, daß die Anhänger Rákóczis mit dem König von Ungarn auch ohne ihn einen Ausgleich trafen. Sie kehrten in Treue zu dem König zurück und ihr Führer wurde das einzige Opfer. Rákóczis Versuch kann somit auch in der Beziehung keinen Präzedenzfall bilden, daß Siebenbürgen ein aus dem Patrimonium des ungarischen Königtums ausgeschiedenes Staatsgebilde war oder werden wollte. Es waren Rákóczi und seine Freunde, die ihm in die Verbannung folgten, die sich der Oberhoheit des Königs von Ungarn entzogen; Siebenbürgen blieb, treu seinen Überlieferungen ein Teil des ungarischen Königtums.

Hätte Rákóczi Ungarn in seiner Hand vereinigt, so hätte auch er nicht daran gedacht, Siebenbürgen aufzugeben; er glaubte dadurch den Besitz Siebenbürgens zu kräftigen, daß er das Fürstentum Siebenbürgen souverän machen wollte, da von hier aus auch er Ungarn erwerben wollte. Ihm gegenüber blieb der König von Ungarn Sieger, aber auch er vertrat den Gedanken der Vereinigung des geschichtlichen Ungarn.

Seit dem Ausgleich vom Jahre 1715 blieb Siebenbürgen unverändert ein ungeteilter Teil der ungarischen politischen Entwicklung und des öffentlichen Lebens. Infolge seiner Sonderverwaltung bildete die Rück-

gliederung eine Verwaltungsfrage, da der gemeinsame Herrscher Ungarns und Siebenbürgens der König von Ungarn blieb. Nun schloß dieser keinen Vertrag mehr mit dem Fürsten von Siebenbürgen, um das Recht seines Königtums auf Siebenbürgen nachzuweisen; er selbst nahm den Titel des Fürsten von Siebenbürgen an, und verfügte als König von Ungarn unmittelbar in den Angelegenheiten Siebenbürgens.

Manche Ausländer weisen darauf hin, daß Siebenbürgen eine österreichische Provinz war, was aber von den Quellen nicht belegt wird. Es wäre auch schwer nachzuweisen, daß es jemals zu einer österreichischen Provinz wurde, da die Beschwerden Siebenbürgens Verwaltungsbeschwerden blieben und keinen staatsrechtlichen Charakter annahmen. Übrigens sah dies damals niemand anders, so daß man nachträglich nicht über einen Zustand sprechen kann, der den Zeitgenossen unbekannt war.

Demgegenüber wird auf das Vorgehen Siebenbürgens hingewiesen, daß es die Pragmatische Sanktion unabhängig von Ungarn annahm. Die Tatsache selbst besteht, die daran geknüpfte Annahme ist jedoch falsch, da sie privat- und staatsrechtliche Fragen vermengt, um ihre Richtigkeit zu bezeugen.

Über die Pragmatische Sanktion behauptete noch niemand, daß durch sie nicht das Erbrecht der Habsburger hätte geregelt werden sollen, daß sie daher ihrem Wesen nach ein privatrechtlicher Akt ist. Als solche trat sie auf sämtlichen Gebieten in Kraft, die die Domänen des Österreichischen Hauses bildeten; in dem als Familienbesitz betrachteten Österreich bedurfte es nur ihrer Durchführung. In Ungarn unterbreitete der Herrscher das Familiengesetz dem Reichstag der Jahre 1722—23, und sanktionierte dessen Zustimmung in den Gesetzartikeln I—III vom Jahre 1723. Vergeblich versuchte der kroatische Landtag dem ungarischen Reichstag zuvorzukommen, auch dieser konnte die Pragmatische Sanktion nur durch den ungarischen Reichstag annehmen. Auch Siebenbürgen konnte dem ungarischen Königreich in dessen Annahme nicht zuvorkommen, aber auch kein Verwaltungsgebiet bleiben, das wohl zu den Besitzen der Habsburger gehört, sich aber deren Erbfolge nicht angleicht, oder sich dadurch absondert, daß es dem Vorgehen des ungarischen Königreiches, dessen Teil es war, nicht folgt. Da Siebenbürgen auf dem ungarischen Reichstag nicht vertreten war und dort seine Zustimmung nicht zum Ausdruck bringen konnte, nahm es die Pragmatische Sanktion durch einen besonderen Akt an, woraus jedoch damals keine staatsrechtlichen Schlußfolgerungen gezogen wurden.

Das besondere Vorgehen Siebenbürgens hätte nur in dem Falle staatsrechtliche Probleme gestellt, wenn es eine Loslösung von Ungarn und dessen Königen bedeutet hätte. Indessen wird dies durch keinerlei Quelle belegt.

Es ist somit klar, daß der internationale Status Siebenbürgens auch diesmal keinerlei Änderung erfuhr; das Verhältnis der Verwaltung Siebenbürgens zu der Ungarns blieb eine innere Frage, die für die auswärtigen Mächte belanglos war.

Eine völlig andere Frage war, daß in den Ländern der Habsburger, also auch in Ungarn und in Siebenbürgen, in gleicher Weise und auf sämtlichen Gebieten eine Zentralisierung der Verwaltung des Habsburgerreiches

nach Wien durchgeführt wurde. Indessen betraf dieser österreichische Zentralismus das auch Ungarn umfassende Habsburgerreich, nicht aber einen österreichischen Staat. Nur in seiner Wirkung und in seinem Ergebnis wurde er, allerdings auch so nicht bei allen Erforschern der Frage, zu einer Bestrebung umgebildet, daß die Verwaltung des ungarischen Königiums innerhalb des Habsburgerreiches, auf einen österreichischen Staat übergehe.

Ein bezeichnender Zug dieses österreichischen Zentralismus war, daß die Wiener Regierung die Verwaltung fernliegender Gebiete auf Provinzen übertrug. Darum war sie bestrebt, auch die geschichtliche Einheit des ungarischen Königiums aufzuheben, und stattete dessen zerstückelte Teile mit einer Provinzautonomie aus, die diese bis dahin niemals besaßen.

Wohl hatte die Selbstverwaltung Siebenbürgens geschichtliche Grundlagen, allein nicht außerhalb, sondern innerhalb des ungarischen Staatsrahmens. Daß Siebenbürgen außerhalb dieses Rahmens gestellt werde, dazu boten die zeitweiligen Versuche des österreichischen Zentralismus keine hinreichende Rechtsgrundlage. So geschah es, daß die Loslösung der fraglichen Gebiete vom ungarischen Staat auch im Jahre 1918 durch Waffengewalt erfolgte; die Besetzung durch auswärtige Kräfte aber vernichtete die Annahme, daß hier das Selbstbestimmungsrecht der Völker zur Geltung kam.

Die ungarische Auffassung machte im Laufe der Geschichte zwischen der Theorie und der praktischen Anwendung des Selbstbestimmungsrechtes niemals einen Unterschied. Hieraus ergab sich der Schritt der ungarischen Friedensdelegation, daß sie den auf der Pariser Friedenskonferenz vertretenen alliierten und assoziierten Mächten die Befragung der Bevölkerung anbot. Sie rechnete nicht darauf, daß von den die Besetzung durchführenden Regierungen gerade diese einmütig abgelehnt wird; durch die Ablehnung aber ergab sich, daß die an der Besetzung und Teilung Ungarns interessierten benachbarten Regierungen die Grundlage dieser Teilung statt im Selbstbestimmungsrecht der Völker, in der Anwendung von bewaffneter Gewalt erblickten.

Die im Jahre 1920 erfolgte Statusänderung Siebenbürgens wurde durch die Mächte, nicht aber durch die Bevölkerung Siebenbürgens durchgeführt.

9.

Es besteht kein Zweifel darüber, daß die ungarische Auffassung auf ungarischem Hoheitsgebiet weder ein juristisches, noch ein internationales Statut kannte. Die Forderung eines solchen seitens der Mächte hätte nicht nur den Eingriff dieser in die inneren Angelegenheiten Ungarns, sondern auch soviel bedeutet, daß die ungarische Regierung unfähig sei für das ungarische Staatsgebiet und dessen Bevölkerung zu sorgen. Von dieser Seite ist somit der Frage nicht beizukommen, da auch das Bestreben der Rumänen nicht dahin ging, von Ungarn losgelöst, unter osmanische Herrschaft zu gelangen. Die Moldau und die Walachei bildeten seit dem Jahre 1861 auch als Rumänien einen Teil des osmanischen Staates; erst im Jahre 1878, unter wirksamer Mitwirkung des Ungarn Graf Gyula Andrassy änderte sich dieses Abhängigkeitsverhältnis.

Hier stellt sich der juristischen Untersuchung die geschichtliche Forschung an die Seite, die nachweist, daß der siebenbürgische Autonomiegedanke zwei verschiedene Quellen und Deutungen hatte.

Administrative Beschwerden konnten sich in Siebenbürgen auch nach der Union ergeben, die die Frage erwägen ließen, sie auf administrativem Wege, unter Einbeziehung Siebenbürgens beizulegen.

Eine andere Lösung der Frage war die auswärtige, also nicht siebenbürgische Forderung, daß Siebenbürgen ein besonderes Statut erhalten möge.

Hier kommen wir zur konkreten Fassung der Frage des siebenbürgischen Statuts.

Die geschichtliche Forschung läuft hier parallel mit der juristischen Betrachtung.

Von den vier Statuten taucht in zeitlicher Folge das erste in Bukarest auf, wobei wir für die juristische Betrachtung die Ergebnisse der geschichtlichen Forschung heranziehen.

So haben wir die Tatsache zu beachten, daß als 1866 Karl von Hohenzollern Fürst von Rumänien wurde, der Ausgleich zwischen Ungarn und Österreich noch nicht zustandekam, und noch niemand wußte, ob sich das Habsburgerreich nicht auflösen werde. Die Union hob Siebenbürgen aus der im Jahre 1866 hervortretenden Unsicherheit heraus, und gliederte es wieder in die ungarische Verwaltung ein, wie dies im Jahre 1848 erfolgte. Die diesbezüglichen Abschnitte der Gesetze von 1848 und 1867 lassen kein Mißverständnis in der Hinsicht aufkommen, daß die Eingliederung die Zustimmung des Herrschers fand, und durch das Gesetz zur Tatsache wurde. Tatsache und Gesetz wurden auch von der rumänischen Bevölkerung Siebenbürgens dadurch anerkannt, daß sie sich an der Wahl der Reichstagsabgeordneten beteiligte. Sie tat dies vermutlich auch darum, weil die Vereinigung sämtlicher Rumänen auf ungarischem Staatsgebiet in einem politischen Lager durch die Gesetze von 1848 und 1867 ermöglicht und ihre Teilung nicht durch die ungarischen Gesetze aufgehoben wurde. Wenn die Rumänen nicht eine Zweiteilung der Administration forderten, so haben wir daran zu denken, daß sie die Verfügung Wiens, durch die sie unter den verschiedenen Gebieten Ungarns und Siebenbürgens verteilt wurden, nicht zurückwünschten. So kam es, daß wir auf dem ungarischen Reichstag der den Ausgleich schuf, den gemeinsamen Vertretern der ungarländischen und der siebenbürgischen Rumänen begegnen. Erst später tauchte die Forderung auf, daß Siebenbürgen eine besondere Autonomie verliehen werde; zur Stellung dieser Forderung brauchte man kein Rumäne zu sein, da es auch andere Siebenbürger geben konnte, die eine Ergänzung der durchgeführten Union in diesem Sinne wünschen konnten. Der Unterschied gab sich darin kund, daß der Angriff gegen die Union die Verteidigung der Union hervorrief und diese in der rumänischen Frage auf dem Gebiete Siebenbürgens zum Schlagwort erhob.

Verwickelter gestaltete sich die Lage dadurch, daß die Rumänen, die im Jahre 1848 von ungarischem Gebiet in die Fürstentümer an der unteren Donau zogen, die Autonomie Siebenbürgens nicht von Siebenbürgen, sondern von Rumänien aus erwirken wollten, und nicht auf dem

Wege von Verhandlungen mit der ungarischen Regierung, sondern auf die Weise, daß Wien oder Bukarest, die ungarische Regierung zur Annahme von Plänen und Vorschlägen zu bewegen trachte, die nicht aus Siebenbürgen und nicht von Siebenbürgern stammten.

An diesem Punkt hörte die Kontinuität auf, die zwischen der Forderung in Siebenbürgen und außerhalb Siebenbürgens hergestellt werden könnte. Die Forderung konnte eben in Siebenbürgen ein Recht sein, außerhalb Siebenbürgens aber blieb sie eine Forderung. Die siebenbürgischen Rumänen konnten die Forderung im ungarischen Reichstag stellen, eine andere aber war die, die der Fürst von Rumänien vorschrieb.

Der russisch-türkische Krieg von 1877—78 drängte das Rumänien an der unteren Donau auf die Seite Österreich-Ungarns, für das wieder das Bündnis mit Deutschland notwendig wurde, das der gemeinsame Außenminister, Graf Gyula Andrassy im Jahre 1879 vertragsmäßig sicherte. Kaum kam 1882 der Dreibund zustande, schloß sich ihm 1883 auch Rumänien an. Nicht ohne Vorbehalte, da es für den Anschluß zugleich den Preis bestimmte: es gab sich nicht damit zufrieden, daß ihm bei einem Angriff Schutz gewährt werde, sondern trachtete durch Wien und Berlin auf die ungarische Regierung einzuwirken, daß diese die Lage Siebenbürgens auf internationalem Wege ändere.

Nehmen wir an, was die Rumänen behaupten, daß sich in diesem neuen Abschnitt der rumänisch-ungarischen Beziehungen die Politik des Königs Karl änderte, so müssen wir glauben, daß er von der geplanten Stärkung seiner Lage durch ein Zusammengehen mit den Ungarn, zu einer Stärkung dieser zum Nachteil der Ungarn überging. Nach rumänischer Auffassung und rumänischen Erklärungen wurde die eigentliche Urheberchaft der einschlägigen Denkschriften König Karl zugeschrieben.

Zur Entschuldigung König Karls mochte der Umstand dienen, daß das Herrscherhaus nicht volkstümlich war; die öffentliche Meinung beherrschten jene, die den König im Jahre 1870 absetzen wollten und statt eines deutschen einen französischen Herrscher forderten. Auch ist nicht nachweisbar, daß Karl Ungarn zu seinem eigenen Nachteil schwächen wollte, noch weniger Österreich, am wenigsten aber seine Altheimat, das Deutsche Reich. Auch die Annahme liegt auf der Hand, daß er seine eigene Lage durch die Beilegung der ihm vorgelegten Beschwerden stärken wollte.

Nach den Quellen wollte König Karl seine nahe Verwandtschaft mit dem deutschen Kaiserhaus innerhalb des Dreibundes zur Geltung bringen, da er für sich Gleichberechtigung mit den verbündeten Kaisern verlangte. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet können wir den infolge seiner Politik entstandenen rumänisch-ungarischen Gegensatz zwar als Folgeerscheinung betrachten, doch nicht als solche, die sich aus der Politik des ungarischen Königs, sondern aus der des rumänischen ergab. Eine Unruhe erregte, daß Rumänien die eigenen Forderungen der festen Ordnung Mitteleuropas voranstellte und die Möglichkeit dazu bot, daß die gewünschte Änderung auch anderen Mächten zugute komme.

Franz Ferdinand rechnete mit dieser Änderung, als er der Forderung König Karls entgegenkam und ihn mit dem Rang in sein Reich aufnehmen wollte, der im Deutschen Reich dem König von Bayern zukam. Man könnte heute nicht mehr sagen, welches Statut Siebenbürgen in diesem Falle erhalten hätte; die zeitgenössischen Quellen weisen bloß darauf hin, daß König Karl von da an die Veränderung als Gewißheit und als Triumph seiner beharrlichen Tätigkeit betrachtete.

Daher zeigte er sich dem Vorschlag geneigt, den Alexander Marghilonan unterbreitete, und ersuchte für das mit Ungarn in der Union vereinigte Siebenbürgen um die Schaffung eines besonderen *statut politique*. Nach seiner Auffassung schlug dieser Plan den Mittelweg ein zwischen dem Anschluß an Ungarn und dem Antrag der russischen Regierung, Siebenbürgen von Ungarn zu trennen und aus der Interessensphäre des Dreibundes in die der Russen zu verlegen.

Indessen wurde das Statut Siebenbürgens durch die geschichtliche Entwicklung in der Lebensgemeinschaft der Donauvölker ausgebildet.

Dagegen wurde die Verlegung der Verwaltungsbeschwerden auf staatsrechtliches Gebiet schon dadurch fragwürdig, daß diese nur durch Waffengewalt, äußeren Eingriff, Eroberung und Annexion möglich und denkbar war. Die Gelegenheit ermöglichte es den auswärtigen Mächten den Völkern Siebenbürgens eine solche Änderung aufzuzwingen.

Durch Anwendung entsprechender Kraft gelang es nach Beendigung des verlorenen Krieges dem der Anarchie verfallenen Ungarn das Friedensdiktat von Trianon aufzuzwingen. Indessen wurde Europa in dem Genuß des Friedens und der Ruhe dadurch nicht gestärkt, daß die Grundlage der Verfügung bloß die im günstigen Augenblick angewandte Gewalt blieb, da dieser gegenüber der europäische Friede kraftlos wurde.